

EuropTec Vehicle Display Glass AG hiernach "VDG" genannt

1. Allgemeines

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend teilweise auch nur "Verkaufsbedingungen" genannt) von VDG gelten ausschliesslich für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von VDG an den Kunden; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen von VDG abweichende Bedingungen des Kunden erkennt VDG nicht an, es sei denn, VDG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Der Abschluss der Bedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von VDG zu einzelnen Punkten keine gesonderte Regelung enthalten. Die Verkaufsbedingungen von VDG gelten auch dann, wenn VDG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen von VDG abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die Bestellung oder die Annahme von Lieferungen oder Leistungen von VDG durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Angebote, Vertragsabschluss

Alle Angebote von VDG sind freibleibend. Sie stellen lediglich Aufforderungen zu Bestellungen dar. Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage gebunden. Verträge kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann durch Lieferung von VDG ersetzt werden, wobei die Absendung der Lieferung massgeblich ist. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände beglichen werden und dass eine durch VDG vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt.

3. Bestellung, Auftragsbestätigung, Umfang der Lieferungen und Leistungen, Beststellungsänderungen und Annullierungen

- 3.1 VDG stellt nach Eingang und Annahme der Bestellung eine Auftragsbestätigung aus. Diese allein ist für Umfang und Ausführung der Lieferung massgebend.
- 3.2 Die Lieferungen und Leistungen von VDG sind in der Auftragsbestätigung abschliessend definiert. Nicht eingeschlossene Leistungen müssen zusätzlich schriftlich vereinbart werden. Lieferungen und Leistungen, namentlich Ausstattungen, Dimensionen und Gewicht von Produkten können gegenüber der Auftragsbestätigung geringe Abweichungen erfahren. Derartige Abweichungen gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen beeinträchtigen. Aufgrund nicht planbarer produktionstechnischer Rahmenbedingungen ist VDG auf allen Lieferungen zu einer Unter- resp. Überlieferung von +/- 10% berechtigt, sofern keine anderen Abmachungen schriftlich bestätigt wurden.
- 3.3 Sofern der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung gegenüber VDG schriftlich der Auftragsbestätigung widerspricht, gilt die Auftragsbestätigung, insbesondere die darin aufgeführten Spezifikationen, als verbindlich.
- 3.4 Beststellungsänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist gem. Ziff. 3.3 sind für VDG nur verbindlich, wenn VDG sich damit schriftlich einverstanden erklärt. Die aus der Beststellungsänderung entstehenden Kosten sind vom Kunde zu tragen.

4. Pläne, technische Unterlagen, Muster und Prototypen, Geheimhaltung

- 4.1 VDG und Kunde verpflichten sich, alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Prototypen) und Kenntnisse, die sie aus der Geschäftsverbindung erhalten, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke zu verwenden, gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, es sei denn, VDG erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Einwilligung. Die Unterlagen sind ohne Aufforderung an VDG zurückzugeben, soweit ein darauf basierender Auftrag nicht erteilt wird.
- 4.2 VDG behält sich alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an von ihr erarbeiteten Plänen, technischen Unterlagen, Mustern und Prototypen vor.
- 4.3 Angaben in technischen Unterlagen von VDG sind nur verbindlich, soweit sie dem Kunden ausdrücklich schriftlich zugesichert werden. Die Eigenschaften von Mustern bzw. Probeexemplaren werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Preise

- 5.1 Es gelten die Preise gemäss schriftlicher Auftragsbestätigung. Alle Preise verstehen sich ohne anderslautende Vereinbarung oder Angebot in EURO, netto ex works Incoterms 2010 ohne Verpackung, Mehrwertsteuer und irgendwelche Abzüge. Sämtliche Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen gehen zulasten des Kunden.
- 5.2 Andere Zahlungsmethoden als Barzahlung oder Banküberweisung bedürfen gesonderter Vereinbarung zwischen VDG und dem Kunden; dies gilt insbesondere für die Begebung von Schecks und Wechseln.
- 5.3 VDG ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungskosten und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsschwankungen und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf unsere Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.
- 5.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.5 Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind am Domizil von VDG netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu leisten.
- 6.2 Zahlungen sind auch dann spätestens am Verfalltag zu leisten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk aus nicht von VDG zu vertretenden Gründen Verzögerungen eintreten. Der Kunde ist auch dann zur vollständigen und fristgerechten Bezahlung verpflichtet, wenn er Gewährleistungsansprüche gegen VDG geltend macht bzw. geltend machen will oder Gutschriften von VDG wegen Rücksendungen beansprucht bzw. beanspruchen will.
- 6.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch, d.h. ohne weitere Mahnung, Verzugsfolgen ein. Der Kunde ist verpflichtet, auf Zahlungen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht geleistet wurden, den gesetzlichen Verzugszins zu bezahlen.
- 6.4 Ohne schriftliche Zustimmung von VDG ist die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von VDG ausgeschlossen.
- 6.5 VDG behält sich vor, ab einem von VDG in eigenem Ermessen zu bestimmenden Auftragsvolumen die Annahme der Bestellung von der Vereinbarung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen, die sofort nach erfolgter Auftragsbestätigung durch VDG in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig wird.
- 6.6 VDG ist berechtigt, die Annahme von Bestellungen oder die Auslieferung fälliger Bestellungen von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen und von der Zahlung fälliger Forderungen aus früheren Bestellungen abhängig zu machen. Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist VDG berechtigt, bereits bestätigte Bestellungen zu annullieren.

7. Eigentumsvorbehalt und Verwertungsrecht

VDG bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Kunde ermächtigt VDG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von VDG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von VDG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Bei Vermischung entsteht Miteigentum von VDG nach dem Wertverhältnis der Bestandteile. Kommt der Kunde seinen Abnahme- und/oder Zahlungsverpflichtungen auch nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen nicht nach, ist VDG für die Dauer des Fortbestehens des Abnahme- und/oder Zahlungsverzuges berechtigt, die vom Kunden bestellten Produkte ungeachtet allfälliger dem Kunden zustehender Schutzrechte (z.B. Patente, Firmen-, Marken-, Muster-, Modell- und Urheberrechte) frei und ungehindert an Dritte zu veräussern.

8. Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und allenfalls bei Bestellung zu erbringende Zahlungen oder vereinbarte Sicherheiten geleistet sind. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 8.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn VDG die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die VDG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse und andere Fälle höherer Gewalt;
 - c) wenn der Kunde oder Dritte mit von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 8.3 Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Kunden nicht zu Schadenersatz, jedoch zum Rücktritt vom Vertrag nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mind. 30 Tagen.
- 8.4 Wegen Verspätung der Lieferungen und Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Ferner gilt der Haftungsauschluss gemäss Ziff. 13.

9. Werkzeuge und Formen

- 9.1 Kundenspezifische Werkzeuge und Formen, inklusive Zubehörteile, bleiben Eigentum von VDG, auch wenn der Kunde einen Anteil an den Kosten ihrer Herstellung bezahlt hat.
- 9.2 Wenn nicht anders vertraglich vereinbart, besorgt VDG auf seine Kosten die Lagerung und Pflege der kundenspezifischen Werkzeuge und Formen für Nachbestellungen während 3 Jahren seit der letzten Lieferung. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden kundenspezifische Werkzeuge und Formen während einer vertraglich zu vereinbarenden Dauer durch VDG länger aufbewahrt und gepflegt. Kundenspezifische Werkzeuge und Formen über die während der 3 Jahre bzw. bei Ausübung der vertraglich vereinbarten Option nicht verfügt wird, müssen von VDG nicht weiter aufbewahrt werden.

DOK-Vorlage ECH-	Ersteller: Kürzel-Funktion	Bearbeiter: Kürzel-Funktion	Prüfer: Kürzel-Funktion	Freigabe - Datum:	Seite x/y:
YYYxx-xx-xxxx_a9	SUY_V-L	SUY_V-L	GLR-GF	10.03.2020	1 / 2

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Kunden über.

10.2 Werden die Übergabe, oder wenn der Versand vereinbart ist, der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr zum ursprünglich für die Übergabe bzw. den Versand vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

11.1 VDG wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese sowie die Regelung der daraus entstehenden Kosten vertraglich zu vereinbaren.

11.2 Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innert 10 Arbeitstagen nach dem Erhalt von Waren oder der Fertigstellung von Leistungen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei dieser Prüfung durch den Kunden festgestellte visuelle Fehler (z.B. Kratzer, Punktfehler), welche einer durchschnittlichen Durchschlupfrate von bis zu 10% aufgrund der visuellen Endkontrolle (Sichtprüfung) entsprechen, gelten als rügbare Mängel, berechtigen den Kunden jedoch weder zu einer Sperrung noch zu einer Annahmeverweigerung der gesamten Lieferung.

11.3 Unterlässt der Kunde die Mängelrüge innert 10 Arbeitstagen, gelten die Lieferungen oder Leistungen als angenommen bzw. als genehmigt.

11.4 VDG hat die ihr gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel vorbehaltenlich des Wahlrechtes nach Ziff. 12.3 so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

11.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 11 sowie in Ziff. 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten. Ferner gilt der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 13.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

12.1 Die Gewährleistung von VDG dauert 12 Monate ab Lieferung von Waren bzw. ab Fertigstellung von Leistungen. Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde seinerseits seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte an den Lieferungen und Leistungen Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und VDG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.2 Der Kunde hat VDG Gelegenheit zu bieten, die beanstandete Ware zu überprüfen. Hierzu hat er VDG auf entsprechendes Verlangen die beanstandete Ware zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, entfallen seine Gewährleistungsansprüche.

12.3 Wenn nicht anders vertraglich geregelt, verpflichtet sich VDG, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen und Leistungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl von VDG entweder auszubessern oder zu ersetzen oder den auf diese Teile entfallenden Anteil am Kaufpreis/Werklohn zurückzuerstatten. Die Kosten von Demontage, Transport und Neumontage gehen mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum von VDG.

12.4 Von der Gewährleistung und Haftung durch VDG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern z.B. infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Lagerung oder Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chem. oder elektr. Einflüsse, nicht von VDG ausgeführter Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die VDG nicht zu vertreten hat.

12.5 Von der Gewährleistung und Haftung durch VDG ausgeschlossen sind Mängel, die erst im verbauten Zustand der Teile vom Kunde oder dessen Kunde gerügt werden.

12.6 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen des Lieferanten hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.2 ausdrücklich genannten. Ferner gilt der Haftungsausschluss gemäss Ziff. 13.

12.7 Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Lieferung der Ware bzw. ab Fertigstellung der Leistungen.

13 Ausschluss weiterer Haftungen von VDG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden gegen VDG, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden gegen VDG auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Die Haftung von VDG ist beschränkt auf den Wert seiner Lieferungen und Leistungen. VDG haftet nicht für Schäden an ihr zur Bearbeitung oder Lagerung übergebenen Gegenständen des Kunden oder Dritter. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss greift nicht in den nachfolgend aufgeführten Fällen, für deren Vorliegen der Kunde beweisbelastet ist:

- Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten der Geschäftsleitung von VDG oder leitender Angestellter, die ähnliche Funktionen wie die Geschäftsleitung wahrnehmen; für vorsätzliches Fehlverhalten von Hilfspersonen,
- bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
- für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit),
- soweit zwingendes Recht entgegensteht.

14. Schutzrechte

Sofern VDG Lieferungen oder Leistungen nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Kunden übergeben werden, oder nach anderweitigen Angaben des Kunden zu liefern hat, übernimmt der Kunde die Gewähr, dass+ durch die Herstellung und Lieferung dieser Produkte bzw. die Erbringung dieser Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hält VDG von allem Schaden frei, der entsteht, wenn aufgrund von Vorgaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt werden.

15. Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen VDG ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Oftringen/AG, Schweiz. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit ihr zwingendes Recht entgegensteht. VDG ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.2 Die Verträge zwischen Kunde und VDG unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von VDG so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

17. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.